

3. 294. (2) Nr. 5066.

K u n d m a c h u n g.
Um in der Herstellung einer festen Ordnung im Geldwesen, und namentlich in der Regelung des Geldumlaufes im Kleinverkehre einen weiteren Schritt zu thun, hat die Finanzverwaltung mit Allerhöchster Genehmigung vom 29. Mai 1853 beschlossen, die deutschen (verlosbaren) Münzscheine zu 6 kr. bis Ende December 1853 aus dem Umlaufe zu ziehen. Zu diesem Zweck wird Jedermann freigestellt, die gedachten Münzscheine bis zu dem festgesetzten Termine entweder zu Zahlungen an Staatscassen zu verwenden, oder gegen Sechskreuzerstücke in Silber oder nach Wahl der Inhaber anderes cursirendes Geld bei der k. k. Verwechslungscasse in Wien und außerhalb Wien bei sämmtlichen Landeshauptcassen umzuwechseln.

Zur Erleichterung des Publicums werden ausnahmsweise auch die Sammlungscassen zur Umwechslung beauftragt; doch kann diese Umwechslung bei den letzt-erwähnten Cassen nur gegen cursirendes Staatspapiergeld oder gegen Kupferscheidemünze geschehen.

Nach Ablauf des oben erwähnten Termines dürfen solche Münzscheine von den landesfürstlichen Cassen nicht mehr an Zahlungsstatt oder zur Umwechslung angenommen werden, und sind dieselben als ungültig anzusehen.

Dagegen bleiben die ungarischen Münzscheine zu 6 kr. vorläufig noch im Umlaufe.

Diese Bestimmungen werden zu Folge hohen k. k. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 6. Juni 1853, Nr. 8826, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

k. k. Steuer-Direction Laibach am 12. Juni 1853.

RAZGLAS.

Da se denarstvo, posebno v drobni kupčiji še bolj uravná, je denarstvena uprava z najvišjim dovoljenjem 29. Maja 1853 sklenila, némške (izsrečkljive) denarne listke po 6 kr. do konca mesca Decembra 1853 nazaj potégniti. Zavoljo tega se vsacemu na voljo da, omenjene denarne listke do postavljenega obroka ali za plačila v deržavne denarnice obherniti ali pa za sreberne šestice ali kakor si kdo izvóli, za drug veljaven denar pri ces. kr. menjavni denarnici na Dunaju in zvonaj Dunaja pri vsih deželnih glavnih denarnicah zamenjati.

Da se to olajša, se izjemno tudi nabe-ravnim denarnicam zmenjevanje naroči, to da pri téh se samo za veljaven papir ali pa kufreni drobiž zamenjujejo.

Ko bo ta obrok pretékel, ne bodo sméle c. k. denarnice več tacih denarnih listov za plačila jemati ali zmenjavati, in bodo ob veljavnost djani.

Temu nasproti pa ostanejo ogerski denarni listki po 6 kr. še veljavni.

To se da vsled razpisa visocega c. k. denarstvinega ministerstva 6. Junija 1853, št. 8826, sploh vediti.

C. k. davkno vodstvo v Ljubljani 12. Junija 1853.

3. 282. a (3) Nr. 4924.

K u n d m a c h u n g.

Bei der am 1. Juni l. J. vorgenommenen 245 Verlosung der ältern Staatsschuld ist die Serie 271 gezogen worden.

Dieselbe enthält Obligationen der ungarischen Hofkammer von verschiedenem Zinsfuße, und zwar: Nr. 3178 mit einem Dreizehntel, — Nr. 5484 mit einem Zehntel, — Nr. 7140 mit einem Viertel, — und Nr. 7245 bis einschläffig Nr. 7744 mit dem ganzen Capitalbetrage, zusammen mit einer Capitalsumme von 1,064.337 fl. 38 $\frac{1}{2}$ kr. und

mit Zinsen nach dem herabgesetzten Fuße von 25,065 fl. 15 kr.

Diese Obligationen werden mit Beziehung auf die Circular-Verordnung des bestandenem k. k. illyrischen Guberniums vom 14. November 1829, Z. 25642, und nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue, zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventions-Münze verzinliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Was in Folge Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 2. Juni l. J., Z. 8959, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

k. k. Steuer-Direction Laibach am 10. Juni 1853.

3. 296. a (1) Nr. 467.

K u n d m a c h u n g.

Am k. k. Gymnasium zu Görz werden sechs Lehrerstellen zur Besetzung kommen, und zwar: zwei Plätze für Latein und Griechisch, zwei Plätze für Geographie und Geschichte und zwei Plätze für Naturwissenschaften und Mathematik, wobei noch insbesondere zu wünschen ist, daß wenigstens Einer von den anzustellenden Lehrern die Lehrbefähigung für die deutsche Sprache und Literatur nachweise. Auch wird die Befähigung für den Unterricht in der philosophischen Propädeutik Berücksichtigung finden.

Mit diesen Dienstposten ist der Gehalt jährlicher siebenhundert Gulden und die zeitliche Zulage jährlicher zweihundert Gulden verbunden.

Die Competenten haben ihre vollständig documentirten Gesuche längstens bis zum 15. Juli d. J. durch ihre vorgesezte Gymnasialdirection und Schulbehörde, oder wenn sie gegenwärtig nicht an einem Gymnasium dienen sollten, durch die nächste Landes Schulbehörde in Triest zu richten.

In den Bewerbungsgesuchen sind zugleich die Nachweisungen über das Alter der Bittsteller, über ihre Religion, Staatsbürgerschaft, ihr Wohlverhalten, für den Fall, als sie dem Privatstande angehören, ihre Lehrbefähigung und beim Gymnasiallehrante die bereits geleisteten Dienste, dann ihre Sprachkenntniß und sonstige Vorbildung zu liefern; wobei bemerkt wird, daß unter gleichwürdigen Competenten die größere Vielseitigkeit der Befähigung den Ausschlag gibt.

Welches hiemit zu Folge Erlasses des hohen Unterrichtsministeriums vom 2. d. M., Nr. 4110, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Landes Schulbehörde Laibach am 13. Juni 1853.

3. 287 a (2) Nr. 1025 Präs.

Concurs = Kundmachung.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat unterm 8. Mai d. J., Z. 1552 $\frac{1}{386}$, zu gestatten befunden, daß der Personalstand der Steuerämter in Steiermark provisorisch um einige Amtsoffiziale mit dem Jahresgehälte von Vierhundert Gulden, und der Verbindlichkeit zur Leistung einer Caution im gleichen Betrage, dann um mehrere Assistenten mit dem Jahresgehälte von Dreihundert Gulden vermehrt werde.

Zur Besetzung dieser Stellen wird der Concurs mit der Bewerbungsfrist bis 5. Juli d. J. ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb dieser Frist bei der k. k. steirisch-illyrischen Finanz-Landes-Direction in Graz einzubringen. — Gesuche, welche nach dieser Frist einlangen, werden eben so wenig berücksichtigt werden, als jene, welche nicht in der hier vorgeschriebenen Art und auf dem vorgeschriebenen Wege überreicht werden.

Die Gesuche sind ferner von den Bewerbern, die bereits in öffentlichen Diensten, wenn auch nur als Aushilfs-Individuen oder Diurnisten stehen, im Wege ihrer vorgesezten Behörde, Behufs der von dieser beizuschließenden, vollständig und gewissenhaft ausgefüllten Dienstestabelle, von

jenen Bewerbern aber, welche nicht in öffentlichen Diensten stehen, im Wege jener k. k. Bezirkshauptmannschaft einzubringen, in deren Amtsbereiche sie ihren bleibenden Wohnsitz haben.

Sollte ein und derselbe Bewerber sich um die Stelle eines Assistenten, und zugleich auch um jene eines Offizialen, oder umgekehrt bewerben wollen, so hat dieß mittelst getrennter, für jede gewünschte Stelle abgesonderter Gesuche zu geschehen.

In den Gesuchen haben die Bewerber glaubwürdig darzuthun und nachzuweisen:

1. Das Alter, die Religion, die physische Diensttauglichkeit, den ledigen oder verheiratheten Stand.
 2. Den genossenen Schulunterricht, und die zurückgelegten Studien.
 3. Die vollkommene Kenntniß der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bewerber, welche glaubwürdig nachzuweisen vermögen, daß sie auch der windischen oder einer andern slavischen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig sind, wird diese Kenntniß zur besondern Empfehlung gereichen.
 4. Die erworbenen Kenntnisse im Steuer-, Cassen-, Rechnungs- und Conceptsache.
 5. Die bisherige Dienstleistung, erworbene Diensteseigenschaft, und die damit verbundenen Bezüge, oder die sonstige Beschäftigung und Verwendung nach dem Austritte aus den Schulen oder Studien bis zu dem gegenwärtigen Augenblicke.
 6. Eine tadellose Moralität und politische Haltung, wobei jene, welche bisher bei keiner öffentlichen Behörde dienen, über den tadellosen Lebenswandel und das gute politische Verhalten glaubwürdige Zeugnisse beizubringen haben.
 7. Insbesondere haben diejenigen, deren Bewerbung auf den Posten eines Amtsoffizialen gerichtet ist, auch darzuthun, daß, und auf welche Art sie die, dem einjährigen Gehälte gleichkommende Caution zu leisten fähig, und sogleich vor dem Antritte des Dienstes zu erlegen bereit sind.
 8. Endlich ist anzugeben, ob und in welchem Grade der Bewerber mit andern Beamten der Finanzverwaltung im Herzogthume Steiermark verwandt oder verschwägert ist.
- Vom Präsidium der k. k. steirisch-illyrischen Finanz-Landes-Direction.
Graz am 6. Juni 1853.

3. 284. a (3) Nr. 10099.

Concurs = Kundmachung.

In dem Bereiche dieser k. k. Finanz-Landes-Direction ist ein Adjutum jährlicher 300 fl. für Concepts-Practikanten zur Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben ihre Gesuche mit den legalen Nachweisungen über ihr Alter, ihre bisherige Dienstleistung und Moralität, über die zurückgelegten juristisch-politischen Studien und bestandenen Prüfungen, dann über ihre allfälligen Sprachkenntnisse bis längstens 15. Juli l. J. im vorgeschriebenen Dienstwege hierher zu überreichen, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieses Bereiches verwandt oder verschwägert sind.

Auf jene Bewerber, welche die Gefällen-Obergerichtsprüfung mit gutem Erfolge zurückgelegt haben, wird unter übrigens gleichen Umständen vorzugsweise Bedacht genommen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz am 6. Juni 1853.

3. 285. a (3) Nr. 9859.

Concurs = Kundmachung.

Zur Wiederbesetzung der bei dem Steuer- und Depositenamte in Luttenberg (Bezirkshaupt-

mannschaft Luttenberg) in Erledigung gekommenen provisorischen Controllorsstelle, womit ein Gehalt jährl. Fünfhundert Gulden (500 fl. G.M.) nebst der Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Gehaltsbetrage verbunden ist, wird der Concurs bis Ende Juni d. J. ausgeschrieben.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre mit legalen Documenten belegten Gesuche, worin sie sich über Geburtsort, Religion, Alter, Moralität, ledigen oder verehelichten Stand, über Sprachkenntnisse überhaupt und der windischen Sprache insbesondere, ihre Kenntnisse im Steuer-, Cassa- und Rechnungswesen, dann in dem Percentual-Gebührenbemessungsgeschäfte, ferner über bisherige Privat- oder öffentliche Dienstleistungen auszuweisen haben, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Luttenberg, und zwar jene, welche bereits in öffentlichen Diensten stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden, die andern aber im Wege jener politischen Behörde, in deren Amtsbereiche sie ihren Wohnsitz haben, einzubringen und darin zugleich anzugeben, in welcher Weise sie im Stande sind, der dießfalls aufhabenden Cautionspflicht Genüge zu leisten, dann ob und in welchem Grade sie mit einem Steuerbeamten in Steiermark verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. steirisch-illyrischen Finanz-Landes-Direction.
Graz am 1. Juni 1853.

3. 290. a (3) Nr. 1370

K u n d m a c h u g.

Für den Bezirk der k. k. Postdirection in Pesth werden mehrere Postaspiranten aufgenommen, denen nach Verlauf des Prob-jahres, bei entsprechender Verwendung und nach mit gutem Erfolge bestandener Elevenprüfung, eine Postelevenstelle mit dem Adjutum jährlicher 200 fl. gegen Erlag der Caution von 300 fl. in Aussicht steht.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre Gesuche unter Anschluß der Zeugnisse über die Prüfung aus den Lehrgegenständen eines Ober-Gymnasiums oder einer philosophischen Lehranstalt, oder einer Oberrealschule, oder einer Militär- oder Handelsakademie, dann unter Nachweisung des zurückgelegten 18. Lebensjahres, der Sprachkenntnisse und einer tadellosen moralischen und politischen Haltung bis zum 15. Juni l. J. bei der genannten Postdirection einzubringen.

Zugleich wird noch bemerkt, daß der Zweck der Posteleven-Prüfung in der Ermittlung der Schul- und Sprachkenntnisse, des geographischen Wissens, der Rechnungs-Fertigkeit und der Conceptfähigkeit besteht.

Was über Auftrag der löblichen k. k. Post-Direction in Triest allgemein verlautbart wird.
K. k. Postamt Laibach am 10. Juni 1853.

3. 292. a (2) ad Nr. 2314.

L i c i t a t i o n s - K u n d m a c h u g.

Nachdem die dießfällige Licitations-Verlautbarung vom 24. März d. J., 3. 822, hinsichtlich der vom hohen k. k. Handelsministerium mittelst Erlasses ddo. 15. Februar l. J., 3. 1245/5, für das Jahr 1854 genehmigten Ausführung des aus selbem Materiale neu zu erbauenden linksseitigen Uferpfeilerbau an der Warasdiner Drau-Jochbrücke ohne Erfolg geblieben ist, so wird hiefür eine neuerliche Offert-Verhandlung am 4. Juli l. J. abgehalten.

Die bezüglichen Arbeiten bestehen in der soliden Uferpfeiler-Herstellung, dem Brücken-Oberbau und der Brücken-Rothausfahrt von Danners-, Lärchen- und Eichenholz, wofür die adjustirte Summe von 13531 fl. 11 kr. entfällt.

Das nähere und bestimmte Detail dieser in Bezug aller vorangeführten Arbeiten, ein untrennbares Ganze bildenden Bauführung enthalten die betreffenden Pläne, der summarische Kostenanschlag, das Verzeichniß der Einheitspreise, dann die allgemeinen und speciellen Baubedingnisse, welche Behelfe fortan bis zum Vortage des zur Eröffnung der einlangenden schriftlichen Offerte obanzesetzten Termins, im Amtlocale der unterzeichneten k. k. Landes-Baudirection in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Die Hintangabe dießes Baues erfolgt mit Ausschluß der mündlichen Ausbietung bloß im

Wege schriftlicher Offerte unter folgenden Bestimmungen:

1. Jedes schriftliche Offert muß längstens bis zum 3. Juli d. J. bei dem Protocolle der unterzeichneten Landes-Baudirection überreicht sein, weil auf später einlangende nicht mehr reflectirt werden könnte.

2. Wenn ein derlei schriftlicher Anbot berücksichtigt werden soll, so muß er auf einem 15 kr. Stämpelbogen geschrieben, gehörig versiegelt, und von Außen mit der Aufschrift: „Anbot für den linksseitigen Uferpfeilerbau an der Warasdiner Drau-Jochbrücke“ versehen sein; im Innern aber enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Dfferent den Gegenstand und dessen Licitations-Grundlagen, als: die bezüglichen Pläne, den summarischen Kostenanschlag, das Einheitspreisverzeichniß, dann die allgemeinen und speciellen Baubedingnisse genau kenne und solchen getreu nachkommen wolle;

b) den Percentual-Nachlaß oder Aufschlag gleichmäßig auf alle adjustirten Einheitspreise in Worten deutlich ausgedrückt, um welchen er die Ausführung des ganzen Baues mit seinen etwaigen Mehr- oder Minderleistungen zu übernehmen Willens ist;

c) das 5% Badium von der obbezeichneten Gesamtsumme im B.trage von 676 fl. 33 1/2 kr. im Baren, in k. k. österreichischen Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Course berechnet, oder durch Anschluß des Depositencheines einer öffentlichen Cassa über den Erlag deselben; endlich

d) den Tauf- und Zunamen, Charakter und Wohnort des Dfferenten. Offerte, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen oder Gegenbedingungen enthalten, bleiben unberücksichtigt.

3. Die Eröffnung der Offerte und deren Eintragung in das Licitationsprotocoll erfolgt am 4. Juli 1853, um 10 Uhr Vormittags im Amtlocale der unterzeichneten Landes-Baudirection, in der Reihenfolge ihrer Ueberreichung und Nummerirung, wobei es den Dfferenten freisteht, bei dieser Verhandlung persönlich zu erscheinen.

4. Die Anbote, sie mögen die adjustirten Einheitspreise durch Percentual-Zuschläge überschreiten oder unter solchen stehen, unterliegen der höheren Ratification, welche sich eben so wie die Zeitbestimmung der Bauangriffnahme im Verlaufe des Frühjahres 1854, ausdrücklich in Vorbehalt genommen wird.

5. Bei gleichen schriftlichen Bestboten unter den Fiscalpreisen, wird demjenigen der Vorzug eingeräumt, welcher früher offerirt wurde, worüber der Nummerus der erfolgten Einreichung des Offertes entscheidet.

6. Der, von der Licitations-Commission nach Maßgabe des Offert-Resultates als Bestbieter erklärte Dfferent unter den Fiscalpreisen ist gehalten, das erlegte Badium binnen 10 Tagen, vom Zeitpunkte der ihm intimirten Ratification seines Bestbotes gerechnet, bis auf 10% der Ersetzungssumme, entweder im Baren oder in Staatspapieren, oder aber durch eine entsprechende Sicherstellungs- oder Bürgschafts Urkunde zu ergänzen und in gleicher Frist bei der unterzeichneten Landes-Baudirection des B.tragsabschlusses wegen zu erscheinen.

7. Den Dfferenten, welche nicht Ersteher geblieben sind, werden die erlegten Badien gleich nach geschlossener Licitation zurückgestellt werden.

Von der k. k. croat.-slav. Landes-Baudirection.
Ugram am 1. Juni 1853.

3. 299. a (1)

L i c i t a t i o n s - K u n d m a c h u g.

Nachdem mit Ende October d. J. die Contracte über die nachbenannten Werkmeister-Arbeiten bei Bauführungen und Reparaturen in den k. k. Militärgebäuden hier enden; so wird zu deren weiteren Sicherstellung auf die Dauer der 3 nächsten Militärjahre 1854, 1855 und 1856 eine neuerliche Licitations-Verhandlung Statt finden, welche am 14. und 15. Juli d. J., jedesmal Vormittag um 9 Uhr im Amtlocale des k. k. Feldkriegskriegs-Commissariats, alten Markt Haus-Nr. 21 abgehalten wird, und

zwar am ersten Tage mit den Zimmermanns-, Tischler- und Steinmeh-Arbeiten, am zweiten Tage mit der Schlosser-, Glaser- und Anstreicher-Arbeit.

Hiezu werden sämtliche Unternehmungslustige mit der Erinnerung eingeladen, daß vor Beginn der Licitation das beigesetzte Badium zu erlegen, vom Ersteher aber die Ergänzung auf die Caution dann zu leisten kommt.

Für nachstehende Arbeiten:	Badium	Caution
	Gulden	
1. Zimmermannsarbeit sammt Materiale	40	80
2. Tischler	25	50
3. Schlosser	30	60
4. Glaser	15	30
5. Anstreicher	8	16
6. Steinmeh	9	18

Schriftliche Offerte können nur angenommen werden: a) wenn selbe noch vor dem Abschluß der Licitation einlangen; b) das Badium beigeschlossen; c) wenn der Dfferent darin ausdrücklich erklärt, daß er in Nichts von den Licitations-respec. Contracts-Bedingungen abweichen wolle und diese genau kenne. Das gewöhnlich vorkommende Anerbieten — noch um einen Kreuzer oder ein Procent billiger wie der Ersteher, wird durchaus nicht berücksichtigt — wie auch alle nach der Licitation gemachten Anbote nicht angenommen werden.

Alle Licitations- und Contractsbedingungen können täglich während den gewöhnlichen Amtsstunden bei der k. k. Casern-Verwaltung im Lukmann'schen Hause in der Elephanten-Gasse eingesehen werden.

Laibach am 17. Juni 1853.

3. 815. (3) Nr. 1305.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Landstraß wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des k. k. Verwaltungsamtes Landstraß in die executive Feilbietung der Maria Metelko, nun verehelichten Secuta, gehörigen, in Dstrog liegenden, und im vormaligen Grundbuche der Stifts Herrschaft Landstraß sub Urb. Nr. 224 vorkommenden, gerichtlich auf 294 fl. bewertheten 3/4 Hube, wegen aus dem Urtheile vom 16. Jänner 1852, 3. 175, schuldigen 14 fl. 12 1/2 kr. c. s. c. gewilliget, und es seien zu diesem Ende drei Feilbietungstermine auf den 30. Juni, 30. Juli und 31. August l. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags in loco der Realität mit dem angeordnet worden, daß die Realität nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Der Grundbucheextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.
Landstraß am 30. April 1853.

3. 814. (3) Nr. 2154.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Landstraß wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der k. k. Finanzprocuratur-Abtheilung zu Laibach, nom. der Domaine Landstraß, in die executive Feilbietung des, dem Georg Stopper von Kerschdorf gehörigen, in Schernberg liegenden und im vormaligen Herrschaft Thurn-am-Harter Grundbuche sub Berg Nr. 377 vorkommenden, gerichtlich auf 75 fl. bewertheten Weingartens, wegen aus dem Urtheile des k. k. Bezirksgerichtes Laibach I. Section ddo. 21. October 1851, 3. 7559, schuldigen 6 fl. 31 3/4 kr. c. s. c. gewilliget, und es seien zu deren Vornahme drei Feilbietungstermine auf den 9. Juli, 9. August und 10. September l. J., jedesmal Früh 9 Uhr bei diesem Gerichte mit dem angeordnet worden, daß die Realität nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Der Grundbucheextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Landstraß am 2. Juni 1853.